

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☐ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☐ Fax (0662)8042-2160 ☐ 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285**20.05.1992****Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|----------------------------|----------|
| SALZBURGER LANDESREGIERUNG | |
| 33 | GE/19 P2 |
| Datum: 26. MAI 1992 | |
| 28. Mai 1992 | |
| Verteilt | |

Dr. Hueber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-122/198-1992

Nebenstelle 2982

21.5.1992

Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 921.000/0-II/A/1/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Verwaltungsaufwand und finanzieller Aufwand:

Die Bestimmungen des § 93 des Gehaltsgesetzes bzw. des § 73b des Vertragsbedienstetengesetzes sind kaum administrierbar und mit einem ungerechtfertigt großen Verwaltungsaufwand verbunden.

Ausschlaggebend dafür ist:

1. Nicht alle Klassenlehrer, die "Englisch" unterrichten, sollen die gegenständliche Zulage beziehen. Sämtliche Lehrtätigkeitsausweise der Volksschullehrer müssen überprüft werden.
2. Neben einer allgemeinen Zulage von S 450,-- gibt es für einzelne Gehaltsstufen weitere unterschiedlich hohe Zulagen.
3. Für einzelne Gehaltsstufen sind überhaupt keine Zulagen vorgesehen (z. B.: 3. und 4. Jahr der 17. Gehaltsstufe).
4. Der Englischunterricht wird entweder als Mehrdienstleistung, als Dienstzulage oder überhaupt nicht vergütet.
5. Die Gehaltsänderung wird rückwirkend zu vollziehen sein.

- 2 -

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird außerdem zum Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß das Finanzministerium massiv eine Verringerung des Besoldungsaufwandes für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen um 10 v.H. fordert, während gleichzeitig das Unterrichtsministerium, wie die im gegenständlichen Entwurf enthaltene Verwirklichung einer sachlich nicht gerechtfertigten Forderung der L 2-Lehrerschaft mit zusätzlichen jährlichen Kosten von 350 Mio. S zeigt, diesen Einsparungswünschen keine Rechnung trägt. Hier liegt ein eklatant widersprüchliches Vorgehen des Bundes vor. Es ist daher zu befürchten, daß der Bund gerade im Hinblick auf das nahende Ende der gegenwärtigen Finanzausgleichsperiode beabsichtigt, die erwartete, für heuer bereits im Bundesbudget anteilig berücksichtigte Aufwandkürzung nur durch eine Beteiligung der Länder an den Personalkosten der Lehrkräfte zu erreichen. Die Mehrbelastungen beim Personalaufwand der Lehrer können nur unter der Bedingung ohne strikten Einwand des Landes bleiben, daß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 auch in Zukunft unverändert aufrecht bleibt. Es liegt auch auf der Hand, daß derartige Gehaltsmaßnahmen den Bemühungen um Einsparungen, die pädagogische Nachteile mit sich bringen, zuwiderlaufen.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber 
Landesamtsdirektor